



STATUTEN

SEKTION GEFÄSSE

der

**SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT für ULTRASCHALL in der
MEDIZIN (SGUM)**



25. September 2005
(Mitgliederversammlung)



- **Artikel 1 - Name**

Aufgrund dieser Statuten besteht unter dem Namen **Sektion Gefässe** der **Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin** eine Sektion gemäss Artikel 5.2. der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM) vom 1.3.1998.

- **Artikel 2 - Sitz und Sprache**

- 2.1 Der Sitz der Sektion ist der Arbeitsort eines Mitgliedes.
- 2.2 Die offiziellen Sprachen sind die drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch. Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet.

- **Artikel 3 - Zweck**

- 3.1 Förderung der Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet des vaskulären Ultraschalls.
- 3.2 Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards.
- 3.3 Förderung von Forschung und Wissenschaft.
- 3.4 Pflege nationaler und internationaler Kontakte.
- 3.5 Durchführung von Grund- und Abschlusskursen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises Sonographie Modul Gefässe.
Beurteilung von Kandidaten für den Erwerb und die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises Sonographie Modul Gefässe (im Auftrag der SGUM)

- **Artikel 4 - Organisation der Sektion**

Die Sektion gliedert sich in vier *Arbeitsgruppen*:

- Periphere Arterien
- Periphere Venen
- Supraaortale Gefässe
- Abdominale Gefässe

- **Artikel 5 - Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Sektion besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 5.2 *Ordentliche* Mitglieder erfüllen folgende Voraussetzungen:
 - Mitglied der SGUM
 - FMH - Facharzttitel oder Äquivalent
 - Erfüllen der Kriterien mindestens eines Submoduls des *Moduls Gefässe* des Fähigkeitsprogramms der SGUM
- 5.3 *Fördernde* Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke der Sektion unterstützen.

5.4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Gesuch an die Sektion beantragt. Es enthält detaillierte Angaben über die sonographische Ausbildung und Erfahrung und den Nachweis der Erfüllung der Kriterien für die jeweilige Form der Mitgliedschaft gemäss Punkt 5.2 bis 5.3.

5.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

• Artikel 6 - Mitgliedschaftsbeitrag

6.1 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt in Absprache mit der SGUM.

6.2 Ordentliche Mitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Sie behalten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

• Artikel 7 - Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den *Tod* oder die Auflösung der *juristischen Person*.

7.2 *Austritt*

Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären (Art.70 Abs.2 ZGB). Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen oder zu umgehen, insbesondere bei Wegzug.

7.3 *Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages*

Mitglieder, welche trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten, falls sie nach nochmaliger Vollzugaufforderung innert einer Frist von 2 Monaten ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.

7.4 *Ausschluss*

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen.

• Artikel 8 - Organe der Sektion

8.1 Die Generalversammlung

8.2 Der Vorstand

8.3 Die Arbeitsgruppen entsprechend den 4 Submodulen (periphere Arterien, periphere Venen, supraaortale Gefässe, viszerale Gefässe)

• Artikel 9 - Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

9.2 *Einberufung*

Die Generalversammlung wird vom Vorstand der Sektion einberufen:

Zur *ordentlichen* jährlichen Generalversammlung, welche in der Regel in der Schweiz anlässlich der Generalversammlung der SGUM stattfindet.

Zur *ausserordentlichen* Generalversammlung auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes hin oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Generalversammlung wird schriftlich an jedes Mitglied erlassen, und zwar mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

9.3 *Teilnahme- und Stimmberechtigung / Wählbarkeit*

Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder der Sektion. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

9.4 *Traktandenliste*

Der Vorstand der Gesellschaft erstellt die Traktandenliste und stellt diese mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden berücksichtigt.

9.5 *Rechte*

Die Generalversammlung übt folgende Rechte aus:

9.5.1 Sie wählt den Präsidenten und kann diesen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

9.5.2 Sie nimmt auf Antrag des Vorstandes gemäss Artikel 5 die neuen Mitglieder auf.

Die Namen der Antragsteller sind bei der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Besteht gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einspruch, so ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Aufnahme bedarf zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Aufnahme als SGUM-Mitglied erfolgt an der Generalversammlung der SGUM.

9.5.3 Sie wählt die Rechnungsrevisoren.

9.5.4 Sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.

9.5.5 Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes der Sektion sowie die Jahresrechnung ab.

9.5.6 Sie legt den Jahresbeitrag fest und genehmigt das Budget für das kommende Jahr.

9.5.7 Sie beschliesst Statutenänderungen gemäss Artikel 12.

9.5.8 Sie ist für alle jene Geschäfte zuständig, die nicht im Aufgabenbereich anderer Organe der Sektion liegen.

9.5.9 Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat überdies bei Stimmgleichheit den

Stichentscheid. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

9.5.10 Vorbehalten bleibt Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach jedem Mitglied das Recht zusteht, Beschlüsse, denen es nicht zugestimmt hat, und die gegen das Gesetz oder die vorliegenden Statuten verstossen, innert Monatsfrist gerichtlich anzufechten. Gerichtsstand ist der Arbeitsort des Präsidenten.

9.6 *Vorsitz*

Der Präsident der Sektion präsidiert die Generalversammlung, bei Verhinderung einer der Leiter der Arbeitsgruppen. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler.

9.7 *Sekretariat*

Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlung.

9.8 *Wahlen und Abstimmungen*

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

9.9 *Quorum*

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen+1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (meiste Stimmen). Beschlüsse werden unter Vorbehalt jener Fälle, in denen diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

• **Artikel 10 - Vorstand der Sektion**

10.1. *Zusammensetzung*

- Präsident
- President elect
- Past president
- Sekretär
- Kassier sowie
- bis max. 2 Beisitzer

Die 4 Arbeitsgruppenleiter sind ex officio Mitglieder des Vorstand und übernehmen eine der obgenannten Funktionen.

10.2 *Wahl*

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Der Präsident elect wird vorzugsweise aus den Arbeitsgruppenleitern vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

10.3 *Amtsduer*

Die Amtsduer des Präsidenten und der Leiter der Arbeitsgruppen beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsduer des Sekretärs beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsduer des Kassiers beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.4 *Vorstandssitzung*

Der Präsident beruft jährlich mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes ein oder so oft es die Geschäfte erfordern sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Einladungen sollten in der Regel spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich erlassen werden. Ueber die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird. In dringenden Fällen kann eine telefonische Konferenz abgehalten werden.

10.5 *Abstimmungen*

Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat überdies bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

10.6 *Kompetenzen und Pflichten*

Der Vorstand besorgt - unter selbständiger Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes - alle Sektionsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

10.6.1 Der Vorstand vertritt gegenüber der SGUM die Interessen der Sektion.

Er hat an der Generalversammlung der SGUM einen Bericht über die Tätigkeit der Sektion abzugeben.

10.6.2 Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, stellt das Budget und die Jahresrechnung auf.

Die Sektion zeichnet verbindlich durch Kollektivunterschrift zu Zweien: des Präsidenten mit dem Kassier. Für Beträge bis sFr.1000.- zeichnet der Präsident alleine.

10.6.3 Er beantragt die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 5.

10.6.4 Er beantragt den Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen.

10.6.5 Er beruft die Generalversammlung ein.

10.6.6 Er verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Sektion.

10.6.7 Für grössere Veranstaltungen und Tagungen kann der Vorstand einen verantwortlichen Präsidenten wählen.

10.6.8 Zu Ende seiner Amtsperiode übergibt das ausscheidende Vorstandsmitglied die vollständigen Unterlagen und Dokumente in geordneter Form innert Monatsfrist an seinen Nachfolger.

- **Artikel 11 - Rechnungsrevisoren**

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzen der Sektion. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das daraus resultierende Protokoll wird der Generalversammlung vorgelegt. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

- **Artikel 12 - Statutenänderung**

Anträge

- 12.1 Anträge auf Abänderung der Statuten müssen vom Vorstand der Sektion oder von einem Sechstel der Mitgliedschaft den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.
- 12.2 Einsprachen und Gegenanträge sind bis mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung besorgt ist.

Quorum

- 12.3 Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.4 Alle Statutenänderungen müssen vom SGUM-Vorstand genehmigt werden.

- **Artikel 13 - Auflösung der Sektion**

Zuständigkeit

- 13.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch Beschluss der Generalversammlung der Sektion, der SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetz erfolgen.

Quorum

- 13.2 Die Auflösung durch Beschluss der Sektion muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- 13.3 Wird das obgenannte Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen; diese kann ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftig Beschluss fassen. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.4 Wird die Vereinigung durch statutarischen Beschluss, durch die SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetz es aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Sektionsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Sektionsvermögens.

- **Artikel 14 - Statuten**

14.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

14.2 Die Statuten wurden errichtet an der Gründungsversammlung vom 25.6.1999. Sie wurden von der Generalversammlung der SGUM am 19. 10 2000 und der Generalversammlung der Sektion am 19.10.2000 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, 19. Oktober 2000

Der Präsident



Prof. Kurt A. Jäger

Das Vorstandsmitglied



Dr. Stefan Küpfer

Revision 25. September 2005

Der Präsident



Prof. Kurt A. Jäger

Das Vorstandsmitglied



Dr. Stefan Küpfer